

BGer 1B 515/2018 vom 21. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_515_2018

FR: TF 1B 515/2018 du 21 décembre 2018

IT: TF 1B 515/2018 del 21 dicembre 2018

Regeste

Strafverfahren; Wechsel der amtlichen Verteidigung | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 21.12.2018 1B 515/2018 (1B_515/2018)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 21.12.2018 1B 515/2018 (1B_515/2018) Tribunale

federale I Corte di diritto pubblico 21.12.2018 1B 515/2018 (1B_515/2018)

Strafverfahren; Wechsel der amtlichen Verteidigung | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 1B_515/2018 Urteil vom 21. Dezember 2018 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Merkli, Präsident, Gerichtsschreiber Kessler Coendet. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen B._____, Beschwerdegegner, Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, Büro B-6, vertreten durch die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich. Gegenstand Strafverfahren; Wechsel der amtlichen Verteidigung, Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 8. Oktober 2018 (UP180044). In Erwägung, dass A._____ mit Eingabe vom 4. November 2018 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Oktober 2018 erhoben hat; dass das Bundesgericht den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 12. November 2018 aufgefordert hat, spätestens am 27. November 2018 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen; dass das Bundesgericht dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 6. Dezember 2018, nachdem der Kostenvorschuss bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen war, eine nicht erstreckbare Frist zur Vorschussleistung bis zum 17. Dezember 2018 angesetzt hat mit der Androhung, dass das Bundesgericht bei nicht rechtzeitiger Leistung des Kostenvorschusses auf die Beschwerde nicht eintrete (Art. 62 Abs. 3 BGG); dass innert der angesetzten Nachfrist zur Vorschussleistung gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG der Kostenvorschuss nicht geleistet worden ist, stattdessen der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 18. Dezember 2018 um unentgeltliche Prozessführung ersucht; dass dieses Gesuch erst nach Ablauf der Nachfrist gestellt wird und keine besonderen Gründe für dieses Vorgehen namhaft gemacht werden, weshalb sich das Gesuch als verspätet erweist; dass somit androhungsgemäss im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist; dass die Gerichtskosten dem Ausgang des Verfahrens entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG); erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, Büro B-6, und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 21. Dezember 2018 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Merkli Der

Gerichtsschreiber: Kessler Coendet

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.